

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Wie setzen Sie als Arbeitnehmer die Privatnutzung Ihres Dienstwagens am besten von der Steuer ab?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

viele Arbeitgeber überlassen ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Gehalt einen Dienstwagen auch für die private Nutzung. In der Regel können sich die Arbeitnehmer dann nicht nur über einen Neuwagen freuen, sondern auch über die Übernahme der damit zusammenhängenden Ausgaben - wie z.B. der Benzinkosten - durch die Arbeitgeber. Werden auch Sie mit dieser Annehmlichkeit bedacht, sollten Sie wissen, dass der private Nutzungsanteil als sog. geldwerter Vorteil lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Der geldwerte Vorteil lässt sich auf unterschiedliche Weise ermitteln: entweder pauschal mit der sog. 1-%-Methode, bei der der Wert des Fahrzeugs eine zentrale Rolle spielt, oder konkret mit der sog. Fahrtenbuchmethode, die zwar genauer, aber deutlich aufwendiger ist. Attraktive Möglichkeiten bieten Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge: Hier verringert sich die Besteuerung dadurch, dass der Preis des Fahrzeugs nur mit der Hälfte oder sogar nur mit einem Viertel zugrunde gelegt wird. Welche Methode günstiger ist, hängt vom Einzelfall ab. Dabei spielt neben dem Anschaffungswert des Fahrzeugs auch die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte eine Rolle und die Frage, wie viele Dienstreisen mit dem Wagen unternommen werden.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, welche Methode sich für Sie besser eignet, und Sie erfahren, auf welche Details es bei der Wahl ankommt. Kontaktieren Sie uns bitte für eine individuelle Vergleichsrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie setzen Sie als Arbeitnehmer die Privatnutzung Ihres Dienstwagens am besten von der Steuer ab?

Ermitteln Sie den einkommensteuerpflichtigen geldwerten Vorteil mit der für Sie günstigsten Methode!

Die 1%-Methode ist günstiger, wenn

- ☒ die private Jahresfahrleistung hoch,
- ☒ die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gering und
- ☒ der Bruttolistenpreis (BLP) vergleichsweise niedrig ist.

1%-Methode

- Für **Privatfahrten** versteuern Sie **monatlich pauschal 1 % vom BLP** bei Erstzulassung (inkl. Umsatzsteuer) als geldwerten Vorteil. Die unverbindliche Preisempfehlung wird auf volle 100 € abgerundet. Sonderausstattungen ab Werk erhöhen die Bemessungsgrundlage.
- Zusätzlich bei **Pendelstrecken** zur Arbeit: entweder **0,03 %** des BLP je Entfernungskilometer und Monat oder **0,002 %** des BLP je Entfernungskilometer und Fahrt (Letzteres ist z.B. bei Home-Office oder vielen Dienstreisen sinnvoll).

Hinweis: Zudem können Sie die **Pendlerpauschale** geltend machen, grundsätzlich i.H.v. 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke. Seit Anfang 2022 bis Ende 2026 beträgt die Pauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer 0,38 €/km.

Die Fahrtenbuchmethode ist günstiger, wenn

- ☒ der Anteil der privaten Fahrten und
- ☒ die gesamte Fahrleistung im Jahr gering ausfällt,
- ☒ selten zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren wird und
- ☒ der Bruttolistenpreis (BLP) vergleichsweise hoch ist.

Fahrtenbuchmethode

- Um den geldwerten Vorteil zu ermitteln, werden zuerst die jährlichen Kfz-Kosten (**Gesamtkosten**) berechnet. Dazu gehören u.a. Aufwendungen für Treibstoff, Wartung und Reparatur, Steuern, Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherung, Leasingzahlungen, Garagen- und Stellplatzmiete sowie Abschreibungen.
- Aus der Gesamtfahrleistung pro Kalenderjahr und den Gesamtkosten ergibt sich dann der **Aufwand je Kilometer**. Dieser wird schließlich **mit der Summe der privat zurückgelegten Kilometer multipliziert**.
- Im Fahrtenbuch werden private und dienstliche Fahrten gesondert dokumentiert:
Bei **Dienstreisen** werden aufgezeichnet: Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt, Reiseziel mit Adresse, Reisezweck und Name des Geschäftspartners.
Bei **Privatfahrten** genügen Kilometerangaben.

Sonderregelungen

- Bei **Elektro-** und von außen aufladbaren **Hybridfahrzeugen** (Plug-in-Hybride) werden bei der 1%-Methode nur 0,5 % des BLP angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden entsprechend Abschreibungen oder Leasingraten nur hälftig berücksichtigt.

- Bei **Plug-in-Hybriden** gelten weitere Voraussetzungen hinsichtlich CO₂-Ausstoß und elektrischer Reichweite.
- Bei **reinen Elektrofahrzeugen** kann der BLP mit 25 % angesetzt werden, wenn er nicht mehr als 100.000 € beträgt (vor dem 01.07.2025: 70.000 €). Entsprechendes gilt für die Kosten bei der Fahrtenbuchmethode.

Wenn Sie für die Nutzung des Dienstwagens einen Eigenanteil leisten, können Sie diesen vom geldwerten Vorteil abziehen. Hierfür sollten Sie folgende Grundsätze kennen:

- Nutzungsentgelte, die Sie **pauschal oder kilometerbezogen** zahlen, dürfen Sie vom geldwerten Vorteil abziehen. Dies gilt bei beiden Berechnungsmethoden.

- **Individuelle** Zuzahlungen (z.B. Benzinkosten) sind ebenfalls auf den geldwerten Vorteil anrechenbar. Auch dies gilt bei beiden Berechnungsmethoden.

Achtung:

Ein unterjähriger Wechsel zwischen der 1%-Methode und der Fahrtenbuchmethode für dasselbe Kfz ist nicht zulässig.

Gern stehen wir zu Ihrer Verfügung

Für die Bestimmung der steuerlich vorteilhafteren Methode ist ggf. eine individuelle Vergleichsrechnung erforderlich. Wir unterstützen Sie gern.